

ÖSTERREICHISCHER STAFFORDSHIRE BULLTERRIER-CLUB

Betreuung der Rasse Staffordshire-Bullterrier

S t a t u t e n

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen ÖSTERREICHISCHER STAFFORDSHIRE BULLTERRIER-CLUB (ÖSBC). Er hat seinen Sitz in Wien. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich über das gesamte Bundesgebiet.
- (2) Der ÖSBC ist mit allen Rechten und Pflichten Mitglied (Verbandskörperschaft) des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) und gehört damit auch der Fédération Cynologique Internationale (FCI) an.

§ 2 Zweck des ÖSBC

- (1) Der ÖSBC, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt, die aus der Mensch-Tier Beziehung erwachsenden Anliegen, insbesondere soweit diese die Rasse Staffordshire Bullterrier betreffen, zu vertreten.
- (2) Der ÖSBC beschäftigt sich deshalb mit der Zucht, Haltung, Erziehung, Ausbildung, Prüfung, Verwendung und Verbreitung sowie mit der Schaffung und Erhaltung eines positiven öffentlichen Bildes der zu betreuenden Rasse.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und die Art der Aufbringung der Mittel

- (1) Der ÖSBC erreicht seinen Zweck durch:
 1. Ideelle Mittel
 - a) Veranstaltung von Ausstellungen und Leistungsfeststellungen, Unterstützung von Ausstellungen anderer Verbandskörperschaften des ÖKV,
 - b) Bekanntmachung und Empfehlung geeigneter Zuchthunde,
 - c) Beratung der Mitglieder in der Pflege, Haltung, Zucht und Erziehung,
 - d) Vermittlung des An- und Verkaufes von Welpen und geeigneten Zuchthunden,
 - e) Abhaltung von Mitgliederversammlungen, Vorträgen und geselligen Zusammenkünften,
 - f) Herausgabe einer Zucht- und Eintragungsordnung,
 - g) Verleihung von Ehrenzeichen (Gold, Silber, Bronze) an Mitglieder, die sich um den ÖSBC oder um die zu betreuende Rasse verdient gemacht haben,

- h) Ernennung von Mitgliedern, die sich um den ÖSBC oder um die zu betreuende Rasse in ganz besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern,
- i) Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung eines positiven öffentlichen Bildes der zu betreuenden Rasse.

2. Materielle Mittel

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Erträge aus Veranstaltungen,
- c) Spenden, Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

(2) Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der ÖSBC besteht aus

- 1. ordentlichen Mitgliedern,
- 2. Anschlussmitgliedern,
- 3. Ehrenmitgliedern
- 4. Mitglieder in Probezeit

(2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, Personengesellschaften des Handelsrechts und andere teilrechtsfähige Einrichtungen.

(3) Anschlussmitglieder sind Familienangehörige (im gemeinsamen Haushalt lebend) eines ordentlichen Mitglieds.

(4) Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Anschlussmitgliedern erfolgt über Antrag des Mitgliedschaftswerbers durch Beschluss des Vorstandes. Die nächstfolgende Generalversammlung kann diesen Beschluss revidieren, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird.

(5) Der Vorstand kann den Antrag eines Mitgliedschaftswerbers auf Aufnahme ohne Angabe der Gründe ablehnen. Der Beschluss ist dem Mitgliedschaftswerber zuzustellen. Gegen den Ablehnungsbeschluss besteht kein Rechtsmittel.

(6) Wenn der Vorstand über einen Antrag des Mitgliedschaftswerbers positiv entscheidet, wird der Bewerber/die Bewerberin zunächst auf die Dauer von rund 2 Jahren als Probemitglied - mit den gleichen Rechten und Pflichten wie ein ordentliches Mitglied - aufgenommen. Während der Probezeit hat das Probemitglied kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht in der Generalversammlung des ÖSBC.

- a) Während des gesamten Zeitraums der Probezeit kann eine Beendigung der Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen alleine durch den Vorstand beschlossen werden.
 - b) Nach Ablauf der Probezeit (wenn die Mitgliedschaft nicht vorher durch Beschluss des Vorstandes beendet wurde) wird die Probemitgliedschaft automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt.
 - c) Im Falle der Nichtaufnahme werden dem abgelehnten Probemitglied die einbezahlten Mitgliedsbeiträge nicht zurück erstattet.
- (7) Die Bestimmungen des Abs. (6) a) - c) über die Probezeit gelten auch für die Aufnahme von Anschlussmitgliedern.
- a) Nach der endgültigen Aufnahme haben Anschlussmitglieder die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder mit der Einschränkung, dass die Anschlussmitgliedschaft mit dem Ende der Mitgliedschaft des zugehörigen ordentlichen Mitgliedes ebenfalls endet.
 - b) Anschlussmitglieder, die durchgehend mindestens drei Jahre dem Verein angehörten, haben jedoch das Recht, auf Antrag innerhalb von zwölf Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft in den Stand von ordentlichen Mitgliedern übernommen zu werden.
 - c) Die Mitgliedschaft eines Anschlussmitgliedes endet sofort nach einem formlosen Antrag des ordentlichen Mitgliedes. Eine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages erfolgt nicht.
- (8) Personen, die sich um den ÖSBC oder um die zu betreuende Rasse in ganz besonderer Weise verdient gemacht haben, können über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Solche Mitglieder können über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung auch mit dem Titel des Ehrenpräsidenten ausgezeichnet werden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
- 1. Tod der natürlichen Person, Auflösung der juristischen Person, Auflösung der Personengesellschaft des Handelsrechts, Auflösung der teilrechtsfähigen Einrichtung,
 - 2. Austritt,
 - 3. Ausschluss.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes wird mit dem Ende des Geschäftsjahres wirksam. Er ist dem ÖSBC über die Geschäftsstelle vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich anzuzeigen.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es
1. seine Unbescholtenheit verliert,
 2. Beschlüssen des Vorstandes, Beschlüssen der Generalversammlung, Entscheidungen des Schiedsgerichtes nicht Folge leistet oder sonstigen satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt,
 3. den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht leistet,
 4. Handlungen setzt, die geeignet sind, das Ansehen des ÖSBC oder das Ansehen der vom ÖSBC zu betreuenden Rasse in der Öffentlichkeit zu beeinträchtigen.
- (4) Der zu begründende Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.
Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses Berufung ohne aufschiebende Wirkung an die nächstfolgende Generalversammlung erheben. Die Berufung ist mit eingeschriebenem Brief über die Geschäftsstelle des ÖSBC einzubringen. Die nächstfolgende Generalversammlung entscheidet über die Berufung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- (5) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Mitgliedsrechte. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf die Rückzahlung geleisteter Mitgliedsbeiträge besteht nicht. Die Verpflichtung zur Leistung noch offener, fälliger Mitgliedsbeiträge wird durch das Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für das folgende Geschäftsjahr wird jährlich von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 31. Jänner des laufenden Geschäftsjahres zu leisten. Personen, die nach dem 31. Jänner des Geschäftsjahres Mitglieder des ÖSBC werden, leisten den Mitgliedsbeitrag für dieses Geschäftsjahr innerhalb eines Monats ab Zustellung des Aufnahmebeschlusses. Wird der Aufnahmebeschluss nach dem 30. Juni des Geschäftsjahres gefasst, verringert sich der Mitgliedsbeitrag für dieses Geschäftsjahr auf die Hälfte. Revidiert die Generalversammlung den Beschluss des Vorstandes über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes, so ist der geleistete Mitgliedsbeitrag - unter Abzug des Geldwertes der bis zu diesem Zeitpunkt vom ÖSBC dem Mitglied erbrachten vermögenswerten Leistungen - unverzüglich rückzuerstatten.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Leistung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen, insbesondere, wenn die Leistung des gesamten, fälligen Mitgliedsbeitrages für das Mitglied eine unbillige Härte darstellen würde, die Höhe des Mitgliedsbeitrages für das betreffende Geschäftsjahr herabsetzen sowie die Verpflichtung zur Leistung des vollen und des herabgesetzten Mitgliedsbeitrages bis zum 31.12. des

Geschäftsjahres stunden. Die Rechte des Mitgliedes werden dadurch nicht berührt.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, die die fälligen Mitgliedsbeiträge am Stichtag geleistet haben, sind berechtigt, an der Generalversammlung mit beschließender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
Juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und andere teilrechtsfähige Einrichtungen werden in der Generalversammlung des ÖSBC durch eine nach ihrer Satzung befugte Person vertreten, die das Antrags- und Stimmrecht, das aktive und passive Wahlrecht ausübt.
- (2) Anschlussmitglieder, die die fälligen Mitgliedsbeiträge am Stichtag geleistet haben, sind berechtigt, an der Generalversammlung mit beschließender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie haben das aktive, nicht jedoch das passive Wahlrecht.
- (3) Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung mit beschließender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie haben das aktive und das passive Wahlrecht.
- (4) Mitglieder, welche sich in der Probezeit befinden können an der Generalversammlung teilnehmen, haben aber kein Recht an der Generalversammlung mit beschließender Stimme teilzunehmen. Sie haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht.
- (5) Stichtag für das Stimmrecht, das Antragsrecht, das aktive und - soweit eingeräumt - das passive Wahlrecht in der Generalversammlung ist der Tag, der drei Wochen vor der Generalversammlung liegt.
- (6) Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge an den Vorstand zu richten.
- (7) Gegen Beschlüsse des Vorstandes kann das betroffene ordentliche Mitglied oder Anschlussmitglied innerhalb eines Monats ab Zustellung, wenn der Beschluss veröffentlicht wird, innerhalb eines Monats ab Veröffentlichung Berufung ohne aufschiebende Wirkung an die nächstfolgende Generalversammlung erheben. Die Berufung ist mit eingeschriebenem Brief über die Geschäftsstelle des ÖSBC einzubringen. Die nächstfolgende Generalversammlung entscheidet über die Berufung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- (8) Gegen Beschlüsse der Generalversammlung und Entscheidungen des Schiedsgerichtes gibt es kein Rechtsmittel.
- (9) Die Mitglieder des ÖSBC haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des ÖSBC - mit Ausnahme der Ehrenmitglieder - und Probemitglieder sind zur zeitgerechten Leistung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder fördern und vertreten den Zweck des ÖSBC. Insbesondere wirken sie an der Schaffung und Erhaltung eines positiven öffentlichen Bildes der zu betreuenden Rasse mit.
- (3) Die Statuten des ÖSBC, die Beschlüsse der Generalversammlung, die Beschlüsse des Vorstandes und die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind für die Mitglieder des ÖSBC verbindlich.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 1. nach Abgabe von Hunden dem Erwerber beglaubigte Abstammungsnachweise zu übermitteln,
 2. bei Belegenlassen fremder Hündinnen einen Deckschein auszustellen und den Zuchtwart zu Rate zu ziehen,
 3. die Zucht- und Eintragungsordnung des ÖSBC in der jeweils geltenden Fassung zu befolgen.
 4. Adressänderungen unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen.
- (5) Die Mitglieder des ÖSBC erteilen ihre Zustimmung zur automationsunterstützten Verarbeitung ihrer dem ÖSBC bekanntgegebenen Daten (Name, Anschrift, Beruf, Geburtsdatum, Telefon- und Faxnummer; Email-Adresse) und verpflichten sich, die schriftliche Zustimmung zur Übermittlung dieser Daten an den ÖKV zu erteilen.

§ 9 Organe des ÖSBC

Diese sind

1. die Generalversammlung,
2. der Vorstand,
3. das Schiedsgericht,
4. die Kassenprüfer,
5. die Wahl- und Abstimmungskommission.

§ 10 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des ÖSBC.
- (2) Die Generalversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, den Anschlussmitgliedern und den Ehrenmitgliedern. Der Präsident führt den Vorsitz.

(3) Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an die Generalversammlung Anträge zu stellen und sind - mit Ausnahme der Angelegenheiten, in denen die Generalversammlung über Berufungen gegen Beschlüsse des Vorstandes entscheidet - in der Generalversammlung stimmberechtigt. Bei Wahlen sind sie, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, aktiv und passiv wahlberechtigt.

(4) Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt nach Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten. Zeitpunkt und Ort der Generalversammlung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung wenigstens sechs Wochen vor ihrem Stattfinden in geeigneter Weise zu veröffentlichen oder den Mitgliedern durch schriftliche Verständigung bekannt zu geben. Die Mitglieder sind darauf hinzuweisen, dass Anträge zur Tagesordnung - vorbehaltlich § 10 Absatz 6 - spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief in der Geschäftsstelle des ÖSBC einlangen müssen.

(5) Außerordentliche Generalversammlung

1. Eine außerordentliche Generalversammlung kann bei Bedarf - unter sinngemäßer Befolgung der in § 10 Absatz 4 festgelegten Vorgangsweise - nach Beschluss des Vorstandes vom Präsidenten einberufen werden.

2. Eine außerordentliche Generalversammlung ist - unter sinngemäßer Befolgung der in § 10 Absatz 4 festgelegten Vorgangsweise - nach Beschluss des Vorstandes vom Präsidenten einzuberufen, wenn

a) mindestens ein Zehntel aller Mitglieder dies mittels eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des ÖSBC unter Angabe der Gründe verlangt,

b) beide Kassenprüfer vor Ablauf der Funktionsperiode zurücktreten oder vorzeitig von der Generalversammlung abberufen werden,

c) der Vorstand oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vorzeitig zurücktritt,

d) der Vorstand oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vorzeitig abberufen wird,

e) die Generalversammlung die Bestätigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern verweigert,

f) wenigstens die Hälfte der Mitglieder des ÖSBC den schriftlichen Antrag auf Auflösung des ÖSBC stellt.

3. § 10 Absatz 6 bleibt unberührt

(6) Anträge, die in der Generalversammlung gestellt werden, sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn es die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen beschließt (Dringlichkeitsantrag). Anträge auf Statutenänderung und auf Auflösung des ÖSBC, Vorschläge für die Wahl des Vorstandes und die Nachwahl von Vorstandsmitgliedern sowie Vorschläge für die Wahl der Kassenprüfer können nicht Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.

- (7) Die Generalversammlung ist, soweit die Statuten nicht anderes bestimmen, bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Liegt diese Voraussetzung zum angesetzten Zeitpunkt nicht vor, tritt die Beschlussfähigkeit, soweit die Statuten nicht anderes bestimmen, nach einer Wartezeit von einer halben Stunde - unter Beibehaltung der Tagesordnung und unabhängig von der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder - ein.
- (8) Beschlüsse und Wahlen erfordern, soweit die Statuten nicht anderes bestimmen, die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Für Satzungsänderungen, sowie zur Behandlung von Dringlichkeitsanträgen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Für den Beschluss über die Auflösung des ÖSBC ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Die Abstimmung erfolgt öffentlich. Sie erfolgt geheim, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder es beschließt.
- (10) Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied für die nächstfolgende Generalversammlung ist zulässig, wenn sie vom Mitglied, das seine Stimme überträgt, spätestens vier Tage vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe des Namens des Mitgliedes, auf das das Stimmrecht übertragen wurde, der Geschäftsstelle des ÖSBC mit eingeschriebenem Brief angezeigt wird. Der Geschäftsstellenleiter hat den Obmann der Wahl- und Abstimmungskommission unverzüglich von der Übertragung des Stimmrechts in Kenntnis zu setzen. Mitglieder, die ihre Stimme statutengemäß übertragen haben, gelten als anwesend. Ein Mitglied hat in der Generalversammlung so viele Stimmen, als ihm Stimmberechtigungen übertragen wurden.
- (11) Über jede Generalversammlung ist vom Schriftführer - bei dessen Verhinderung von einem anderen vom Vorstand in der Generalversammlung bestimmten Mitglied des Vorstandes - ein Protokoll zu führen, aus dem die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und deren statutengemäßes Zustandekommen ersichtlich sind. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Schriftführer - bei dessen Verhinderung von einem anderen vom Vorstand in der Generalversammlung bestimmten Mitglied des Vorstandes - zu unterfertigen und der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Wahl- und Abstimmungsordnung

- (1) Die Wahl des Vorstandes, die Nachwahl von Vorstandsmitgliedern und die Wahl der Kassenprüfer erfolgen auf Grund von schriftlichen Wahlvorschlägen, die - mit der schriftlichen Zustimmung des (der) Kandidaten und des (der) Ersatzkandidaten versehen - spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief in der Geschäftsstelle des ÖSBC einlangen müssen.

Die Nennung des (der) Kandidaten auf dem Wahlvorschlag erfolgt unter Angabe der vorgesehenen Funktion.

- (2) Die Wahl des Vorstandes und die Nachwahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt aufgrund von Gesamtvorschlägen. Ein Wahlvorschlag kann nur zur Abstimmung gelangen, wenn er rechtzeitig und vollständig eingebracht wird und die schriftliche Zustimmung des (der) Kandidaten enthält. Bei der Nachwahl von Vorstandsmitgliedern enthält der Wahlvorschlag nur so viele Kandidaten, wie zu ersetzen sind.
- (3) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf Grund von Einzelvorschlägen. Ein Wahlvorschlag kann nur zur Abstimmung gelangen, wenn er die schriftliche Zustimmung des (der) Kandidaten enthält.
- (4) Der Wahlvorschlag kann Ersatzkandidaten anführen. Wenn ein Kandidat vor der Wahl ausscheidet, rückt der nächstgereichte Ersatzkandidat an dessen Stelle.
- (5) Die Wahl- und Abstimmungskommission besteht aus dem Kassier als Obmann und den Kassenprüfern.
Der Obmann leitet die Durchführung von Wahlen und anderen Abstimmungen; die Kassenprüfer sind Stimmzähler.
- (6) Die Wahl- und Abstimmungskommission erstellt vor der Generalversammlung eine Liste der Mitglieder, die in der Generalversammlung stimm- und antragsberechtigt, sowie aktiv und/oder passiv wahlberechtigt sind. Die Übertragung des Stimmrechts ist in der Liste zu vermerken.
- (7) Der Obmann der Wahl- und Abstimmungskommission teilt der Generalversammlung mit, welche der anwesenden Mitglieder stimm- und antragsberechtigt, aktiv- und/oder passiv wahlberechtigt sind und gibt die Stimmrechtsübertragungen bekannt.
- (8) Bei Wahlen verliest der Präsident des ÖSBC die Wahlvorschläge und gibt bekannt, über welche Wahlvorschläge abgestimmt werden darf.
- (9) Die Stimmzähler verteilen im Anschluss daran die Stimmzettel. Jedes Mitglied erhält grundsätzlich einen Stimmzettel. Ein Mitglied, auf das gemäß § 10 Absatz 10 das Stimmrecht übertragen wurde, erhält so viele Stimmzettel, als ihm Stimmberechtigungen übertragen wurden.
- (10) Bei der Wahl zum Vorstand und bei der Nachwahl von Vorstandsmitgliedern ist der Gesamtvorschlag gewählt, auf den die meisten der abgegebenen, gültigen Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (11) Bei der Wahl der Kassenprüfer sind die Kandidaten gewählt, auf die die meisten der abgegebenen, gültigen Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (12) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so wird über diesen abgestimmt.

- (13) Der Obmann der Wahl- und Abstimmungskommission stellt das Ergebnis der Wahl und der anderen durchgeführten Abstimmungen fest.

§ 12 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung,
2. alle vier Jahre die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
3. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Vorstandsmitglieder (des Präsidenten, des Kassiers, des Zuchtwartes),
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Bestätigung der vom Vorstand kooptierten Vorstandsmitglieder oder Nachwahl von Vorstandsmitgliedern,
6. vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie vorzeitige Abberufung des gesamten Vorstandes,
7. jährliche Wahl der zwei Kassenprüfer,
8. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
9. vorzeitige Abberufung eines oder beider Kassenprüfer,
10. Genehmigung des Haushaltsplanes für das Folgejahr,
11. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für das Folgejahr,
12. Entscheidung über statutengemäß eingebrachte Berufungen gegen Beschlüsse des Vorstandes,
13. Erledigung sonstiger statutengemäß eingebrachter Anträge,
14. eventuelle Revision der Beschlüsse des Vorstandes über die Aufnahme neuer Mitglieder,
15. Verleihung von Ehrenzeichen über Antrag des Vorstandes,
16. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Verleihung des Titels des Ehrenpräsidenten über Antrag des Vorstandes,
17. Statutenänderungen,
18. Beschluss der Auflösung des ÖSBC

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 10 von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern des ÖSBC, sohin aus
1. dem Präsidenten,
 2. dem Vizepräsidenten,
 3. dem Geschäftsstellenleiter,
 4. dem Kassier,
 5. dem Zuchtwart,
 6. dem Schriftführer
 7. vier Beisitzern.
- (2) Der Vorstand kann seine Mitglieder bei Bedarf mit der Stellvertretung für die in Absatz 1 Ziffer 3, 4, 5, 6 angeführten Funktionen betrauen.

- (3) Der Vorstand nominiert aus seinen Reihen zwei Vertreter (Delegierte), die die Interessen des ÖSBC in der Generalversammlung des ÖKV wahrnehmen.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre ab dem Zeitpunkt der Wahl durch die Generalversammlung.
- (5) Der Vorstand ergänzt sich im Fall der Unvollständigkeit während der Funktionsperiode - wegen des Rücktritts einzelner Vorstandsmitglieder oder der Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder durch die Generalversammlung - durch Kooptierung aus den ordentlichen Mitgliedern bis zur Höchstzahl von zehn. Die Kooptierung bedarf der Bestätigung durch die nächstfolgende Generalversammlung. Die Funktionsperiode des Vorstandes wird durch Kooptierung nicht verlängert. § 13 Absatz 10 bleibt unberührt.
- (6) Verweigert die Generalversammlung die Bestätigung der Kooptierung, so hat der Präsident nach Beschluss des Vorstandes - unter sinngemäßer Befolgung der in § 10 Absatz 4 festgelegten Vorgangsweise - eine außerordentliche Generalversammlung zur Nachwahl der Vorstandsmitglieder einzuberufen. Die Funktionsperiode des Vorstandes wird durch diese Nachwahl nicht verlängert.
- (7) Der Vorstand wird nach Bedarf - wenigstens einmal vierteljährlich - vom Präsidenten einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder nachweislich verständigt wurden und mindestens fünf von ihnen - darunter der Präsident oder der Vizepräsident - anwesend sind.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Beschlüsse des Vorstandes sind dem betroffenen Mitglied schriftlich zuzustellen oder in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (9) Über jede Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer - bei dessen Verhinderung von einem anderen, vom Vorstand in der Sitzung bestimmten Mitglied des Vorstandes - ein Protokoll zu führen. Der Präsident und der Schriftführer - bei dessen Verhinderung ein anderes, vom Vorstand in der Sitzung bestimmtes Mitglied des Vorstandes - unterfertigen das Protokoll. Das Protokoll wird von der nächsten Sitzung des Vorstandes genehmigt.
- (10) Tritt der gesamte Vorstand oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Funktionsperiode zurück, oder wird der gesamte Vorstand oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder von der Generalversammlung vorzeitig abberufen, so hat der Präsident nach Beschluss des Vorstandes - unter sinngemäßer Befolgung der in § 10 Absatz 4 festgelegten Vorgangsweise - eine außerordentliche Generalversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes einzuberufen. Der ausscheidende Vorstand (die ausscheidenden Vorstandsmitglieder) bleibt (bleiben) bis zur Wahl des neuen Vorstandes in Funktion.
- (11) Die Mitglieder des Vorstandes versehen ihre Tätigkeit unentgeltlich. Für den ÖSBC getätigte Auslagen sind aus Vereinsmitteln zu ersetzen.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des ÖSBC. Er ist in allen Angelegenheiten zuständig, die nach den Statuten nicht anderen Organen zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:
1. die Verwaltung der Vereinsmittel des ÖSBC,
 2. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
 3. die Herabsetzung und die Stundung von Mitgliedsbeiträgen in begründeten Fällen,
 4. die Herausgabe einer Zucht- und Eintragungsordnung im Sinn und unter Einhaltung der für den ÖSBC verbindlichen Vorgaben des ÖKV und der FCI,
 5. die Nominierung von Vertretern (Delegierten) aus den Reihen des Vorstandes, die die Interessen des ÖSBC in der Generalversammlung des ÖKV wahrnehmen,
 6. die Betrauung seiner Mitglieder mit der Funktion des stellvertretenden Geschäftsstellenleiters, des stellvertretenden Kassiers, des stellvertretenden Zuchtwartes, des stellvertretenden Schriftführers,
 7. die Vorbereitung der Generalversammlung
 8. die Vorlage des Tätigkeitsberichtes an die Generalversammlung,
 9. die Antragstellung an die Generalversammlung,
 10. die Information der Mitglieder.

§ 15 Besondere Aufgaben einzelner Funktionäre

- (1) Der Präsident

Der Präsident leitet und überwacht die Geschäftsführung des ÖSBC. Er vertritt den ÖSBC nach innen und außen. Er leitet und koordiniert die Arbeit des Vorstandes. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes sowie - nach Beschluss des Vorstandes - die Generalversammlung ein und führt den Vorsitz in diesen Organen.

- (2) Der Vizepräsident

Im Fall der Verhinderung des Präsidenten vertritt diesen der Vizepräsident im gesamten Zuständigkeitsbereich.

- (3) Der Geschäftsstellenleiter

Der Geschäftsstellenleiter führt den Schriftverkehr und koordiniert den Betrieb des ÖSBC in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten. Alle den ÖSBC verpflichtenden Schriftstücke, soweit sie nicht Geld-, Vermögens- oder Zuchtbuchangelegenheiten betreffen, tragen neben der Unterschrift des Präsidenten die des Geschäftsstellenleiters.

- (4) Der Kassier

1. Der Kassier betreut die Buchhaltung sowie die Geld- und Vermögensgebarung des ÖSBC. Er arbeitet für die ordentliche und - falls erforderlich - für die außerordentliche Generalversammlung den

Rechnungsbericht aus. Alle Schriftstücke, die Geld- und Vermögensangelegenheiten betreffen, müssen neben der Unterschrift des Präsidenten die des Kassiers tragen.

Die anderen Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer sind berechtigt, in die Buchhaltung jederzeit Einsicht zu nehmen.

2. Der Kassier ist Obmann der Wahl- und Abstimmungskommission.

(5) Der Zuchtwart (Zuchtbuchreferent)

Der Zuchtwart überwacht die Einhaltung der Bestimmungen über die Zucht der zu betreuenden Rasse gemäß der Zucht- und Eintragungsordnung des ÖSBC, der Zucht- und Eintragungsordnung des ÖKV und dem Internationalen Zuchtreglement der FCI.

Er unterstützt als Zuchtbuchreferent den Zuchtbuchführer des ÖKV bei der Eintragung von Hunden der zu betreuenden Rasse in das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB).

Alle Schriftstücke in Zuchtbuchangelegenheiten müssen die Unterschrift des Zuchtwartes tragen.

Ist der Zuchtwart selbst Züchter, werden die Aufgaben des Zuchtwartes ihm gegenüber vom stellvertretenden Zuchtwart wahrgenommen. Schriftstücke in Zuchtbuchangelegenheiten, die den Zuchtwart als Züchter betreffen, tragen die Unterschrift des stellvertretenden Zuchtwartes.

(6) Der Schriftführer

Der Schriftführer führt die Protokolle der Organe des Vereins (Generalversammlung, Vorstand, Schiedsgericht) und hält diese evident.

§ 16 Die Kassenprüfer

(1) Zur Kontrolle der Buchhaltung, der Geld- und Vermögensgebarung sowie zur Prüfung des Rechnungsberichts wählt die ordentliche Generalversammlung jedes Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer können jederzeit in die Buchhaltung, die Geld- und Vermögensgebarung Einsicht nehmen.

(3) Der Rechnungsbericht ist vom Kassier wenigstens zwei Wochen vor der Generalversammlung den Kassenprüfern zu übermitteln. Diese teilen das Ergebnis der Prüfung der Generalversammlung mit und stellen den Entlastungsantrag.

(4) Bei Rücktritt eines Kassenprüfers vor Ablauf der Funktionsperiode oder vorzeitiger Abberufung eines Kassenprüfers durch die Generalversammlung werden die Aufgaben der Kassenprüfer vom verbleibenden Kassenprüfer wahrgenommen.

Bei Rücktritt beider Kassenprüfer vor Ablauf der Funktionsperiode oder vorzeitiger Abberufung beider Kassenprüfer durch die Generalversammlung

hat der Präsident nach Beschluss des Vorstandes - unter sinngemäßer Befolgung der in § 10 Absatz 4 festgelegten Vorgangsweise - eine außerordentliche Generalversammlung zur Wahl der Kassenprüfer einzuberufen.

- (5) Die Kassenprüfer sind Stimmzähler in der Wahl- und Abstimmungskommission.

§ 17 Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zwischen Mitgliedern des ÖSBC werden durch ein Schiedsgericht entschieden.
- (2) Die Streitparteien benennen aus den Mitgliedern des ÖSBC je zwei Schiedsrichter, wovon je einer dem Vorstand angehört. Diese vier benennen dann ein weiteres Mitglied des ÖSBC zum Obmann des Schiedsgerichtes. Kann keine Einigung bezüglich der Wahl des Obmannes erzielt werden, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Die Schiedsrichter versehen ihre Tätigkeit unentgeltlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden Barauslagen.
- (4) Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn alle 5 Schiedsrichter anwesend sind und ihre Stimme abgeben. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (5) Der Schiedsspruch wird mit Stimmenmehrheit gefällt. Gegen den Schiedsspruch ist kein Rechtsmittel zulässig.
- (6) Die Kosten des Verfahrens sind vom Unterliegenden, im Fall eines Vergleiches von den Streitparteien anteilig zu tragen.

§ 18 Auflösung des ÖSBC

- (1) Der ÖSBC wird aufgelöst durch
 1. Bescheid der Vereinsbehörde,
 2. freiwillige Auflösung.
- (2) Anträge auf Auflösung des ÖSBC müssen - von wenigstens der Hälfte der Mitglieder unterschrieben - über die Geschäftsstelle des ÖSBC eingebracht werden.
- (3) Der Präsident hat nach Einlangen der Anträge - unter sinngemäßer Befolgung der in § 10 Absatz 4 festgelegten Vorgangsweise - nach Beschluss des Vorstandes eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Mitglieder, die ihr Stimmrecht statutengemäß übertragen haben, gelten als anwesend. § 10 Absatz 7 2.Satz ist nicht anzuwenden.

- (4) Der Beschluss der Auflösung des ÖSBC wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst.
- (5) Die Generalversammlung, die die Auflösung des ÖSBC beschließt, beschließt unter einem mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, das nach Abzug bestehender Vereinsverbindlichkeiten verbleibende Vermögen des ÖSBC einer oder mehreren Einrichtungen, die zu Zwecken des Tierschutzes oder der Rassehundezucht eingerichtet sind, zuzuwenden, welcher Einrichtung oder welchen Einrichtungen das Vereinsvermögen zugewendet wird und bestellt einen Liquidator zur Abwicklung.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Die vorliegenden Statuten werden nach Beschluss durch die Generalversammlung unverzüglich der örtlich zuständigen Vereinsbehörde angezeigt. Sie treten nach Ablauf von sechs Wochen ab Anzeige in Kraft, wenn die Vereinsbehörde innerhalb dieser Frist die vorliegenden Statuten nicht untersagt.
- (2) Erklärt die Vereinsbehörde schon vor Ablauf dieser Frist, dass sie die vorliegenden Statuten nicht untersagt, treten die Statuten mit diesem Zeitpunkt in Kraft.
- (3) § 4 Absatz (6) 2. Satz; § 7 Abs. (4) sind auf Personen, die vor dem Inkrafttreten dieser Statuten Mitglieder des ÖSBC geworden sind, nicht anzuwenden.